

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-02-04

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiter/in: Herr Andreas Ruhl
Herr Daniel Riemer
Telefon: 545 - 1306

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

01784/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Entwurf der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin zum 01.01.2012

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanzentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

a) Allgemeines

Die Bilanz ist im System der kommunalen Doppik eine zentrale Größe. Sie zeigt den Stand des Vermögens, der Verbindlichkeiten, der Sonderposten und nicht zuletzt des Eigenkapitals. Die Bilanz ist das Bindeglied zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung im so genannten „Drei-Säulen-Modell“. Dementsprechend ist sie nach § 60 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Pflichtbestandteil des doppischen Jahresabschlusses: Sie ist - beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 - jeweils auf den Jahresabschlussstichtag 31.12. jährlich fortzuschreiben.

Mit dem Wechsel von der Kameralistik zur kommunalen Doppik nach dem NKHR M-V ist die Eröffnungsbilanz gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) zum Umstellungsstichtag aufzustellen. Für die Landeshauptstadt Schwerin ist das der 01.01.2012.

In der Eröffnungsbilanz werden die umfassend ermittelten und bewerteten Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und das Eigenkapital der Landeshauptstadt Schwerin erstmals systematisch dargestellt. Ziel ist es, mit der Eröffnungsbilanz ein realistisches Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Landeshauptstadt zum Bilanzstichtag zu zeigen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist der wesentliche Indikator für die Beachtung des Grundsatzes der intergenerativen Gerechtigkeit im Sinne des § 43 KV M-V. Aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht wäre eine gleichmäßige bzw. konstante Eigenkapitalentwicklung anzustreben. Dementsprechend knüpft die Pflicht zum Haushaltsausgleich nach § 43 KV M-V an die allgemeinen Grundsätze zur stetigen Aufgabenerfüllung sowie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unmittelbar an. Sie betrifft sowohl die Planung bestehend aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt als auch die Rechnung (Ergebnis- und Finanzrechnung). Werden diese rechtlichen Vorgaben erfüllt, ist eine negative Eigenkapitalentwicklung ausgeschlossen. Der Eigenkapitalentwicklung wird deshalb ein besonderes Augenmerk gelten.

Inhaltlich erfolgte die Erfassung und Bewertung aller Bilanzpositionen grundsätzlich nach den einschlägigen Maßgaben des § 5 KomDoppikEG M-V (Wertansätze in der Eröffnungsbilanz) i. V. m. den durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Form und Gliederung der Bilanz sind durch § 47 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) verbindlich vorgegeben. Sofern die Möglichkeit zur Vereinfachung – z. B. für bewegliches Vermögen, welches zum Teil lediglich bestandsmäßig aufgenommen wurde – bestand, wurde von dieser Gebrauch gemacht. Ansatz- oder Bewertungswahlrechte bestehen aufgrund der rechtlichen Vorgaben kaum und sind für den Entwurf der Eröffnungsbilanz damit von geringer Bedeutung.

b) Wertansätze

Die Bilanzsumme des aktuellen Entwurfsstandes beläuft sich auf knapp **900 Mio. €** Als Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag ergeben sich voraussichtlich rund **450 Mio. €** Hierzu waren alle Vermögenswerte (Aktivseite) aufzuaddieren. Dieser Summe – entspricht auch der Bilanzsumme – stehen alle ermittelten Wertansätze für Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten rechnerisch gegenüber. Die verbleibende Differenz entspricht dem Eigenkapital.

Künftig – beginnend mit dem Jahresabschluss für 2012 – resultiert die Veränderung des Eigenkapitals unmittelbar aus dem Verlust bzw. Überschuss der Ergebnisrechnung, der unter der Eigenkapitalposition zu verbuchen ist.

Die wesentlichen und das Bilanzvolumen bestimmenden Positionen sind die bebauten Grundstücke, das Infrastrukturvermögen und die Finanzanlagen, die bereits 700 Mio. € der Bilanzsumme ausmachen. Das gesamte Grundvermögen (Grund und Boden) verteilt sich auf mehrere Sachanlagepositionen – Wald und Forsten, unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke sowie Infrastrukturvermögen – und beläuft sich auf ca. 300 Mio. €.

Für das Anlagenvermögen werden keine spürbaren Veränderungen mehr erwartet.

Im Gegensatz dazu werden im Bereich des Umlaufvermögens noch Verschiebungen auftreten. Die Thematik der Wertberichtigungen betrifft rund 16 Mio. € der ausgewiesenen 46 Mio. € an Forderungen. Die Bearbeitung der Wertberichtigung und damit die Reduzierung der betroffenen Forderungsbeträge ist zu ca. 70 % abgeschlossen. Auch bei den Rechnungsabgrenzungsposten können sich noch Veränderungen ergeben. Hieraus werden jedoch keine signifikanten Veränderungen für die Bilanz insgesamt erwartet.

Auf der Passivseite können gegebenenfalls noch Verschiebungen und Änderungen bei den Rückstellungen und Sonderposten auftreten. Alle noch eintretenden Veränderungen werden sich systembedingt unmittelbar auf die Eigenkapitalposition auswirken.

Zu den wesentlichen Wertansätzen im Eröffnungsbilanzentwurf (Anlage I) sind in der Anlage II weiterführende Informationen aufbereitet.

c) Weiteres Verfahren

Die beigefügte Bilanz stellt den aktuellen Entwurf dar. Einzelne Positionen sind noch zu vervollständigen, zu überprüfen, abzustimmen und zum Zwecke der Prüfung der Eröffnungsbilanz aufzubereiten. Insbesondere bei den Sonderposten sind Restarbeiten zu erledigen. Im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten stehen vor allem Abstimmungs- und Wertberichtigungsarbeiten aus.

Die einzelnen Bilanzpositionen werden sukzessive abgeschlossen, nachvollziehbar prüffähig dokumentiert und zum Zwecke der Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt übergeben. Daneben sind die inhaltlichen Arbeiten für die Erstellung des Anhangs zur Eröffnungsbilanz zu erledigen, um dann die technische Umsetzung für den Anhang zu vollziehen.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz erfolgt durch die Stadtvertretung nachdem die Prüfungshandlungen abgeschlossen und erforderliche Korrekturen durchgeführt worden sind.

Die finale Fassung des Eröffnungsbilanzentwurfs wird als Basis für die dringend notwendigen Fortschreibungen der Bilanzpositionen und auch die Vorbereitung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 dienen. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine separate Vorlage erarbeitet.

Bis zur Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Beschluss der Stadtvertretung sind regelmäßig Korrekturen möglich und nach den einschlägigen Bilanzierungsgrundsätzen auch notwendig. Nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch die Stadtvertretung sind Korrekturen allerdings nur in engen Grenzen, insbesondere gemäß § 12 KomDoppikEG M-V, möglich. Auf Basis der festgestellten Eröffnungsbilanz werden dann alle offenen Jahresabschlüsse fertig gestellt und nach der Prüfung ebenfalls der Stadtvertretung zugeleitet.

d) Fazit

Der Wert der Schweriner Bilanz wird vor allem durch das Anlagevermögen bestimmt. Das Anlagevermögen stellt das Vermögen dar, welches der Stadt langfristig zu dienen bestimmt ist. Hier sind vor allem die Immobilien, das Infrastrukturvermögen aber auch die Eigengesellschaften und Eigenbetriebe ausgewiesen.

Bis auf den Grund und Boden und die Finanzanlagen muss dieses Vermögen planmäßig beschrieben werden. Dem stehen Auflösungen von Sonderposten gegenüber, die sich aus nicht rückzahlungspflichtigen Zuschüssen Dritter (Fördermittel und Anliegerbeiträge) speisen. Diese belaufen sich nach gegenwärtigem Stand auf ca. 121 Mio. €. Der sich ergebende Haushalt belastende Saldo (zwischen Abschreibungsaufwendungen und den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten) wird auf 13 Mio. € geschätzt, von denen bereits 12 Mio. € aus dem aktuellen Stand ermittelbar sind.

Die Bilanzsumme von knapp 900 Mio. € liegt deutlich höher als bisher erwartet (ca. + 200 Mio. €). Insbesondere im Bereich des Infrastruktur- und Grundvermögens haben sich durch die weitere Qualifizierung der Erfassung und Bewertung erhebliche positive Veränderungen ergeben. Dies führt auch unmittelbar zur adäquaten Erhöhung des erwarteten Eigenkapitals.

Die Eigenkapitalquote gibt an, zu welchem Anteil das Vermögen der Aktivseite durch Eigenmittel gedeckt ist. Für Schwerin liegt die Eigenkapitalquote nach dem gegenwärtigen Stand bei rund 50 %. Veränderungen in den nicht abgeschlossenen passiven Bilanzpositionen der Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten würden sich systembedingt unmittelbar auf das Eigenkapital und damit auch die genannte Quote auswirken.

Die momentane Haushaltssituation ist unverändert von jährlichen Defiziten gekennzeichnet. In den Ergebnishaushalten 2014 ff. werden Defizite von jährlich rund 25 Mio. € ausgewiesen. Eine belastbare Einschätzung, wie sich diese Defizite auswirken, kann erst nach Abschluss der Arbeiten an der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden. Allerdings ist bereits jetzt davon auszugehen, dass die Landeshauptstadt Schwerin ihr Eigenkapital und damit die gegebene Vermögenssubstanz sukzessive aufbrauchen wird.

Diese Entwicklung läuft ungeachtet der genannten Verstöße gegen Haushaltsgrundsätze auch dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit klar zu wider.

Bei ungebremster Entwicklung würde dies schließlich zur kommunalverfassungsrechtlich definierten Überschuldung der Landeshauptstadt Schwerin führen (vgl. § 43 Absatz 3 KV M-V).

Von daher werden die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung verstärkt darauf ausgerichtet werden, einen Haushaltsausgleich von Ergebnishaushalt und -rechnung zu erreichen.

2. Notwendigkeit

Rechtspflicht zur Aufstellung und Feststellung einer Eröffnungsbilanz zum Stichtag der Umstellung auf eine Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung nach § 2 i. V. m. § 11 KomDoppikEG M-V.

3. Alternativen

Zur Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanz gibt es keine Alternativen.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die aktuellen Lebensverhältnisse von Familien sind nicht unmittelbar betroffen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Anschreiben zur Beschlussvorlage
Anlage 2 - Eröffnungsbilanzentwurf 01.01.2012
Anlage 3 - Erläuterungen zum Eröffnungsbilanzentwurf

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin